

5. Grundbuchberichtigungen nach dem Flurbereinigungsplan

¹Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes und vorausgehender Übersendung der erforderlichen Daten an das Vermessungsamt ersucht die Flurbereinigungsbehörde das Grundbuchamt, das Grundbuch nach dem Flurbereinigungsplan zu berichtigen (§ 79 FlurbG). ²Dem Ersuchen sind beizufügen (§ 80 FlurbG):

- das Bestandsblatt (alt),
- das Bestandsblatt,
- der Belastungsnachweis,
- das Verzeichnis der in das Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz einbezogenen alten Flurstücke (Flurbuch (alt)),
- das Verzeichnis der neuen Flurstücke (Flurbuch),
- Fortführungsnachweise der Flurbereinigung mit Nummer des Eigentümergebüchens oder als (Teil-)Abschrift, soweit solche gefertigt wurden.

³Abschriften sind zu beglaubigen. ⁴Das Grundbuchamt bestätigt schriftlich den Vollzug des Flurbereinigungsplanes im Grundbuch, sobald die Grundbuchberichtigung abgeschlossen ist. ⁵Bei nachträglichen Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen finden die vorstehenden Regelungen entsprechend Anwendung. ⁶Für eine vorzeitige Grundbuchberichtigung gilt § 82 FlurbG.